

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	EBZ Business School – University of Applied Sciences		
Ggf. Standort	Bochum		
Studiengang	Energiemanagement Gebäude und Quartiere (Wirtschaftsingenieur)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Leistungspunkte		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2020/21		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Bisher keine Angabe möglich, da Studiengang noch nicht gestartet		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige Referentin	Ass. iur. Renate von Sydow
Akkreditierungsbericht vom	27.07.2020

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO) .....	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) .....	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO) .....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO).....	16
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....	17
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO) .....	18
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO).....	19
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO).....	20
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO).....	20
Studienerfolg (§ 14 StudakVO).....	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO).....	23
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>25</b>
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i> .....	25
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i> .....	25
<i>3.3 Gutachtergremium</i> .....	25

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>26</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	26
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung .....</i>	26
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>27</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Die EBZ Business School – University of Applied Sciences – ist eine staatlich anerkannte Hochschule in gemeinnütziger Trägerschaft der EBZ Business School gGmbH, einer 100%ige Tochtergesellschaft des Europäischen Bildungszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (EBZ). Die EBZ versteht sich als moderner Bildungsdienstleister für die gesamte Immobilienwirtschaft. Die Besonderheit des Hochschulprofils liegt in der Berücksichtigung aller Immobilienarten wie Wohn-, Gewerbe-, Handels- und Spezialimmobilien mit der Verknüpfung sämtlicher Typen von Immobilienunternehmen (staatliche, gemeinnützige, genossenschaftliche, private, kapitalmarktorientierte) im Rahmen von Studium und Lehre sowie Forschung und Transfer. Die Hochschule gibt im Selbstbericht an, dass das Programm aller angebotenen Studiengänge durch einen hohen Praxisbezug und eine grundsätzlich interdisziplinäre Ausrichtung gekennzeichnet ist.

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang, der in 7 Semestern Regelstudienzeit und maximal 4 Semestern Verlängerung mit 180 ECTS-Leistungspunkten in Teilzeit absolviert werden kann. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden und findet in der Regel jedes zweite Wochenende in Präsenz statt, ergänzt durch Blended-Learning-Formate und Webinare.

Die Verbindung zwischen Energieanbietern und Energiedienstleistern sowie Immobilienbetreibern bedarf aufgrund der wachsenden Bedeutung der dezentralen Energieerzeugung besonderer Berücksichtigung. Die Schnittstelle zwischen technischen und wirtschaftlichen Aspekten in der Energieversorgung und im Energiemanagement bildet somit eine Schlüsselposition für eine Reihe von Akteuren in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und soll durch den hier beschriebenen Studiengang zukünftig hergestellt werden. Der Studiengang fokussiert die Bedingungen, unter denen die Menschen im allgemeinen Wirtschaftsprozess und speziell in der Energie-, Wohnungs- und Immobilienbranche tätig sind. Die Studierenden werden qualifiziert, unternehmerisch den gesamten Lebenszyklus von Immobilien in den Blick zu nehmen, Entscheidungsprozesse in Unternehmen zu verstehen, zu unterstützen und zu gestalten, Projekte erfolgreich zu managen, in Teams zu arbeiten, Probleme eigenständig zu lösen und erworbenes Wissen in der beruflichen Praxis und für die Gesellschaft einzusetzen.

Der Studiengang richtet sich vornehmlich an Bewerber<sup>1</sup> aus Energieversorgungsunternehmen, Ingenieurbüros mit energiespezifischen Projekten, Facility Management Unternehmen, Wohnungsgesellschaften, Energiedienstleister sowie Behörden und Kommunen. Für die praktische Durchführung des Studiengangs zur Veranschaulichung besonderer technischer Verfahren, kooperiert die EBZ Business School mit dem Fraunhofer IEG – Institution for Energy Infrastructures and Geothermal Systems für die Nutzung von Laboren sowie der entsprechenden Infrastruktur.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs ist grundsätzlich positiv. In den Gesprächen im Rahmen der Digitalkonferenz konnte sich die Gutachtergruppe einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden und dass diese dem angestrebten Bachelorniveau entsprechen. Das Gutachterteam sieht insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungsmöglichkeiten zukünftiger Absolventen Potenzial auf dem Feld der Wohn- und Immobilienwirtschaft. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird hauptsächlich auf den deutschen Markt abgezielt, was für das Gutachtergremium insofern sinnvoll erscheint, als die komplexe Materie in den jeweiligen Grundlagen vermittelt werden soll, gleichwohl aber englische Fachbegriffe und Literatur unterrichtet werden, um internationale Anknüpfungspunkte herstellen zu können. Für den Studiengang erachtet das Gutachtergremium die Implementierung des didaktischen Konzepts als sinnvoll und durchdacht

---

<sup>1</sup> Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

umgesetzt. Auch das Lehrpersonal ist für die Durchführung der Lehre in diesem Studienmodell gut vorbereitet und ausreichend qualifiziert.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang, der in einer Teilzeitvariante angeboten wird. Der Gesamtumfang des Programms beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Mit der Bachelor-Thesis, die im siebten Semester anzufertigen und mit 12 ECTS-Leistungspunkten kreditiert ist, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist von 12 Wochen, ein auf Immobilien bezogenes Fachproblem der Energiewirtschaft unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig und zielgerichtet zu bearbeiten. Im Kolloquium, das mit 3 ECTS-Leistungspunkten bewertet wird, geben die Studierenden einen zusammengefassten Fachvortrag der Thesis wieder und stellen sich den Fragen und einem wissenschaftlichen Fachgespräch der Prüfenden. Die entsprechenden Regelungen sind in §§19,20 StPO dokumentiert.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in § 3 Abs.1,2 StPO und § 2 Einschreibeordnung der EZB mit Verweis auf § 49 HG NRW geregelt.

Danach wird die Zulassung erreicht durch:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- eine von den staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

Beruflich Qualifizierte haben Zugang über die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) auf Grund einer:

- anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungsprüfung,
- fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit
- Qualifikation und Eignungsprüfung,
- Zugangsprüfung oder eines Probestudiums.

Englischkenntnisse werden mit einem Niveau von mindestens B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Die Sprachkenntnisse werden anerkannt durch folgende Nachweise:

- mindestens 6-jähriger Englischunterricht an einer allgemeinbildenden Schule
- mindestens 5-jähriger Englischunterricht an einer allgemeinbildenden Schule, wenn die Englischausbildung anschließend an einer berufsbildenden Schule fortgesetzt wurde

- Teilnahme an einem anerkannten Testverfahren zur Einstufung von Fremdsprachenkenntnissen Niveau B1

Ausländische Studierende müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen.

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden die Studienplätze im Rahmen eines Auswahlverfahrens, entsprechend der Auswahlordnung der EBZ, nach der Reihenfolge der Gesamtqualifikation vergeben. Die Gesamtqualifikation ermittelt sich aus der Abschlussnote der auf eine Nachkommastelle gerundeten Grundqualifikation. Die Note kann durch folgende Faktoren verbessert werden:

- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung: 0,4
- abgeschlossene technische Berufsausbildung: 0,4
- abgeschlossene immobilienwirtschaftliche Berufsausbildung: 0,8
- für jedes volle Jahr Berufserfahrung: 0,1
- für jeden Tag Fort- und Weiterbildung im Bereich Real Estate: 0,1

Bewerber, die im Auswahlverfahren keinen Studienplatz erhalten, werden in eine Warteliste aufgenommen und rücken, ihrem Rang entsprechend, auf nicht angetretene Studienplätze nach. Studienplätze, die im ersten Durchgang nicht besetzt oder nicht angetreten werden, werden in der Reihenfolge des zeitlichen Einganges der Bewerbungen vergeben.

Das Bewerbungsformular steht online auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Abschlussbezeichnung des Studienganges lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Sie wird von der Hochschule mit der inhaltlichen Ausrichtung auf Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften begründet.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Jedes Modul wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester können zwischen 25 und 27 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 12 Wochen. Das Kolloquium ist mit 3 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von an anderen nationalen oder internationalen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 11 Abs. 1-4 StPO geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch im Inland oder im Ausland erworben Leistungen werden in § 11 Abs.5 StPO beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtung hat aus Gründen der Pandemie als Digitalkonferenz stattgefunden. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

##### Sachstand

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Studiengangs sollen die Studierenden in die Lage versetzen, die Anforderungen an die Energieversorgung von Gebäuden und Quartieren aus den Blickwinkeln der verschiedenen Akteure beurteilen und bewerten zu können, um zielgerichtete, individuelle Lösungen für Energieversorgungsunternehmen und Gebäudebetreiber zu entwickeln. Insbesondere die Bewertung von technischen Eigenschaften in der Energieversorgung und die Identifikation von Stellschrauben zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit stehen dabei im Vordergrund. Die in diesem Rahmen vermittelten Kernkompetenzen sind den Themengebieten Ingenieurwesen, Wirtschaft, Managementgrundlagen und Praktisches Energiemanagement zugeordnet. Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventen Fach- und Führungstätigkeiten in der Energie-, Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sowie benachbarter Branchen übernehmen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an diese Berufswelt sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erlernt werden, die die Studierenden zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen in der Unternehmenspraxis befähigen. Hierzu sollen sich die Absolventen breite, ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse mit einer Schwerpunktlegung auf das Energiemanagement verschaffen, die wichtigsten Theorien dieser Disziplinen kennen und zum kritischen Umgang, u.a. durch Recherchetechniken und Quellenkritik, angeleitet werden. Nach drei Semestern kann der Zwischenabschluss „Energiemanagement-Assistenz für Gebäude und Quartiere (EBZ)“ erworben werden. Er setzt das erfolgreiche Absolvieren festgelegter Module aus den vier Kompetenzfeldern des Studiengangs voraus und soll zum einen als Motivation und zum anderen als Kompetenznachweis bei einem vorzeitigen Abbruch aus persönlichen Gründen dienen. Nach Aussage der Hochschule werden vergleichbare Zertifikate anderer Studiengänge der EBZ in der Branche akzeptiert und stehen für entsprechende Kompetenzen.

In den Praxisphasen werden die Studieninhalte insbesondere auf die konkreten Fragestellungen zu den Themen dezentrale Energieerzeugung, -speicherung und -verteilung im Quartier angewendet. Darüber hinaus werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen ihres Fachbereiches zu beurteilen und zu reflektieren. Sie können diese Aussagen in Bezug zu komplexeren Kontexten setzen, kritisch gegeneinander abwägen und auf dieser Basis Probleme auf der Grundlage fachlicher Plausibilität lösen. Sie sollen die Bedeutung von Innovationen für Weiterentwicklungen in der Branche einschätzen und bezogen auf Produkte, bzw. entlang der Geschäftsmodelle der Energie-, Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, umsetzen können. Die Absolventen sind in der Lage, Forschungsfragen zu definieren und abzuleiten, die Methoden ihres Faches im Bereich der Forschung anzuwenden und sie können Forschungsergebnisse verstehen und diese erläutern.

Der Studiengang will ferner zur persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beitragen, indem er z.B. Präsentationen und mündliche Prüfungen in den Studienverlauf integriert, aber auch durch aktive Teilnahme an Webinaren und Chats die Kompetenz trainiert, an fachlichen

Diskussionen teilzunehmen, eine eigene Position zu entwickeln und diese argumentativ vertreten zu können. Gruppenarbeiten in den Präsenzveranstaltungen dienen u.a. dazu, die Fähigkeit einzuüben, Verantwortung in einem Team zu übernehmen und sich in Gruppenstrukturen einzuordnen und können auch dazu dienen gesellschaftspolitische und ethische Aspekte der behandelten Themen zu erörtern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild ergeben. Dies zeigt sich in den Ausführungen der Lernergebnisse der Modulbeschreibungen, die Bachelor-Niveau aufweisen. Die Qualifikationsziele tragen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung Rechnung, was das Gutachtergremium durch die Vermittlung von einem grundlegenden Verständnis für die notwendigen Prozesse der Energieversorgung als gewährleistet ansieht.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums werden die Absolventen zur Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit u.a. als Fach- und Führungskraft in der Energie-, Wohnungs- und Immobilienwirtschaft befähigt.

Durch Gruppenarbeiten, die im Curriculum implementierten Haus- bzw. Projektarbeiten sowie der Praxisprojekte erfolgt aus Sicht des Gutachtergremiums ebenfalls eine Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Diese Themenbereiche sowie die Befähigung zum kritischen Denken finden explizit Eingang im Modul „Behaviour and Agilitymanagement“, sind aber auch als Querschnittsthema im übrigen Curriculum verankert. Insgesamt begrüßt das Gutachtergremium die vorhandene Kombination der ausgewiesenen Themenbereiche, die für ein vertieftes Verständnis der notwendigen Strukturen im sich wandelnden Kontext der Energieversorgung stehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)**

#### **Sachstand**

Der Studiengang beinhaltet Kernfächer, die einerseits überfachliche Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen vermitteln und die andererseits energiewissenschaftliche und ökonomische Grundlagen behandeln, welche für die Absolventen des Studiengangs die zentralen Kernkompetenzen bilden. Die Hochschule bezeichnet sämtliche Module als Kernfächer, da nur in der Gesamtheit das angestrebte Qualifikations- und Kompetenzniveau sowie die Berufsfähigkeit erreicht werden kann. Das Curriculum setzt sich wie folgt zusammen:

Curriculumübersicht:													
B.Sc. Energiemanagement Gebäude und Quartiere (Wirtschaftsingenieur)													
Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester							Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsergebnis des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Stunden Präsenz- studium	Stunden Selbst- studium			
<b>1. Semester</b>													
BE01	Einführung in die Immobilienwirtschaft	4							24	76	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	4 / 180
BE02	Grundlagen der BWL	4							40	60	sem. Unterricht	Präsentation	4 / 180
BE03	Grundlagen der VWL	4							40	60	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	4 / 180
BE04	Finanzmathematik	5							48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE05	Jura I	5							48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE06	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	4							24	76	sem. Unterricht	Hausarbeit	4 / 180
<b>2. Semester</b>													
BE07	Digitales Datenmanagement in Gebäuden und Quartieren		5						48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE08	Grundlagen des Rechnungswesens		5						64	61	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE09	Ingenieurmathematik		5						48	77	sem. Unterricht	Hausarbeit	5 / 180
BE10	Grundlagen der Energieversorgung		5						48	77	sem. Unterricht	Hausarbeit	5 / 180
BE11	Jura II		5						48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
<b>3. Semester</b>													
BE12	Technische Gebäudeausrüstung			5					48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE13	Investitionsrechnung			5					48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE14	Projektentwicklung			5					40	85	sem. Unterricht	Präsentation	5 / 180
BE15	Wirtschaftsinformatik			5					48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE16	Praxisprojekt I - Energiemanagement in Gebäuden			5					24	101	sem. Unterricht	Hausarbeit	5 / 180
<b>4. Semester</b>													
BE17	Digitale Mess-, Regelungs- und Gebäudeleittechnik				5				48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE18	Baukonstruktion				5				40	85	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE19	Controlling				5				48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE20	Bauphysik				5				48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE21	Statistik				5				40	85	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
<b>5. Semester</b>													
BE22	Energiebenchmarking in Gebäuden und Quartieren					5			48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE23	Dezentrale Wärme- und Stromerzeugungsanlagen					5			48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE24	Unternehmensbesteuerung					5			48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE25	Englisch					5			48	77	sem. Unterricht	Lernportfolio	5 / 180
BE26	Praxisprojekt II - Energiemanagement in Quartieren					7			40	135	sem. Unterricht	Hausarbeit	7 / 180
<b>6. Semester</b>													
BE27	Management von Energiesystemen im Quartier						5		32	93	sem. Unterricht	Hausarbeit	5 / 180
BE28	Informations- und Kommunikationstechnologie, Smart Grid						5		48	77	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE29	Behaviour and Agility Management						5		48	77	sem. Unterricht	Präsentation	5 / 180
BE30	Nachhaltigkeitsmanagement						5		48	77	sem. Unterricht	Referat	5 / 180
BE31a	Wahlpflichtbereich a) Systemisches Change Management						5		40	85	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
BE31b	Wahlpflichtbereich b) Fördermittelmanagement						5		40	85	sem. Unterricht	Klausur (90 Min.)	5 / 180
<b>7. Semester</b>													
BE32	Praxisphase							12	0	300	Praxisphase	Projektarbeit	12 / 180
BE33	Bachelor Thesis							12	0	300	Bachelor-Thesis	Thesis	12 / 180
BE33	Bachelor-Kolloquium							3	0	75	Bachelor-Kolloquium	Kolloquium	3 / 180
<b>Summe</b>			26	25	25	25	27	25	27	1360	3140		

Das Curriculum des Studiengangs ist in die vier Säulen Ingenieurwesen, Wirtschaft, Managementgrundlagen und Praktisches Energiemanagement gegliedert.

Das Kompetenzfeld Ingenieurwesen vermittelt die anwendungsorientierte technische Grundlage zum Energiemanagement. Hierbei bilden insbesondere die Erzeugung, Verteilung, Speicherung und der Verbrauch von Energie in Form von Wärme und elektrischer Energie den Schwerpunkt. Dieser Themenkomplex behandelt sowohl die Bilanzenebene des Gebäudes als auch von komplexen Quartieren und ist für das Verständnis des Managements von Energieflüssen obligatorisch. Das Kompetenzfeld Wirtschaft vermittelt betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge, die zum Aufbau und zur Funktion von Unternehmen der Immobilien- und der Energiewirtschaft erforderlich sind. Die Studierenden erwerben Fähigkeiten, sowohl alle relevanten Unternehmensentscheidungen nachvollziehen, als auch eigenverantwortliche Entscheidungen entwickeln und umsetzen zu können. Im Bereich Managementgrundlagen werden Fähigkeiten erworben, die interdisziplinäre Inhalte des Berufsfeldes umfassen und eine mathematische, juristische und geisteswissenschaftliche Basis bilden. Die hohe Komplexität der technischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen, die an den Studienabschluss gestellt werden, sollen auf diese Weise gewährleistet werden. Die EBZ stellt anhand einer Übersicht dar, wieviele ECTS-Leistungspunkte dem Bereich Wirtschaftsingenieurwesen zuzuordnen ist. Danach entfallen auf den Kernbereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), laut EBZ, 65 ECTS-Leistungspunkte, auf die Fächer Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften 46 ECTS-Leistungspunkte. Danach bildet der ingenieurwissenschaftliche Anteil am Curriculum mit insgesamt 111 ECTS-Leistungspunkten den am stärksten gewichteten Bereich und findet sich darüber hinaus thematisch zusätzlich in den Praktika und der Bachelor-Thesis wieder. Das Kompetenzfeld Praktisches Energiemanagement bedient die Schnittstelle von der theoretischen Ausbildung zur praxisorientierten Anwendung und bereitet die Studierenden auf die zukünftigen beruflichen Aufgaben vor, indem praktische Projektaufgaben bearbeitet werden. Diese vier

Säulen werden durch verschiedene Module untereinander vernetzt. Die Verknüpfung von Energiewirtschaft und Ökonomie erstreckt sich phasenweise über mehrere Semester mit der Anwendung der erlernten Qualifikationen und Kompetenzen in den Praxisprojekten sowie in der Praxisphase. Neben den Modulen, die für alle Studierenden verpflichtend sind, haben die Studierenden im sechsten Semester die Möglichkeit, ihr Qualifikationsprofil nach eigenen Interessen und beruflichen Zielen zu schärfen, indem sie zwischen den Wahlpflicht-Schwerpunkten „Systemisches Change Management“ oder „Fördermittelmanagement“ wählen können. Im siebten Semester fertigen die Studierenden eine schriftliche Abschlussarbeit an und sollen damit ihre Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen.

Die Studiengangsbezeichnung lautet „Energiemanagement Gebäude und Quartiere (Wirtschaftsingenieur)“ und umfasst klassische Inhalte der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften, ausgerichtet am Management von Gebäuden und Quartieren. Das Studium schließt mit dem Titel Bachelor of Science (B.Sc.) ab.

Das didaktische Konzept der EBZ Business School begreift akademische Lehre als dialogischen Prozess zwischen Lehrenden und Lernenden, getragen von drei konstituierenden Elementen, der Qualität und Attraktivität der multimedialen Lehrmaterialien, dem Programm der Präsenzveranstaltungen sowie der kontinuierlichen und nachfrageorientierten Betreuung in fachlicher, aber auch studienorganisatorischer Hinsicht.

Für jeden Studiengang werden die Methoden pro Modul, orientiert an den jeweiligen Lernzielen, unter Berücksichtigung des berufsbegleitenden Modells, festgelegt. Folgende Veranstaltungsformen sind vorgesehen:

- Vorlesung als zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden.
- Seminar zur Erarbeitung des Lernstoffs nach dem Prinzip „Lernen durch Lehren“ im Wesentlichen durch die Studierenden unter Leitung des Lehrenden.
- Übung und Tutorium zur exemplarischen Vertiefung des Lehrstoffes und der sich daraus ergebenden Zusammenhänge. Im Vordergrund der Übung steht die Fallmethode als handlungsorientierte, lernendenzentrierte didaktische Methode mit Aufgabenstellung und Lösungshilfen durch den Lehrenden.
- Exkursion als Verbindung zwischen anwendungsorientiertem Studium und Berufswelt.
- Praxisphase als vertiefte Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt. Sie finden außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die Probleme verschiedener Berufsfelder und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit den Lehrinhalten des Curriculums stehen. Die Begleitung der Praxisphasen durch einen Lehrenden stellt sicher, dass im Studium zuvor erworbene Kompetenzen auf Praxisprobleme angewendet und Fragestellungen aus der Praxis bearbeitet werden können, beispielsweise durch Anfertigung einer Projektarbeit.

Als Lehr- und Lernmethoden setzt die EBZ folgende Techniken ein:

- Lehrvortrag, teilweise gestützt durch visuelle Medien
- Fallmethode bzw. Fallstudie zur Wissensaneignung anhand rekonstruierter Praxisfälle
- Projektmethode zur Kompetenzüberprüfung anhand Anwendungsfällen
- Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten zur Förderung von Selbständigkeit, Kollegialität und Teamfähigkeit
- Diskussion als ergebnisoffenes Gespräch
- Debatte als Aussprache zur Durchsetzung eigener Positionen
- Rollenspiel mit Übernahme definierter Interessen

Im siebten Semester absolvieren die Studierenden eine 10wöchige Praxisphase in einem Unternehmen.

Da die Lehre in einem berufsbegleitenden Studiengang wegen der großen räumlichen Distanz zwischen den berufstätigen Studierenden und den Lehrenden i.d.R. nicht innerhalb klassischer Vorlesungsrhythmen erfolgen kann, kommen neben den unterschiedlichen Zeitformen des

Präsenzstudiums auch didaktisch besonders aufbereitete Studienmaterialien, Chats, virtuelle Klassenzimmer, Sprechstunden und das Lernmanagementsystem Moodle zum Einsatz.

Die Skripte des Präsenzstudiums werden gemäß den Angaben in der Selbstdokumentation regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Sie werden den Studierenden auf Wunsch als Ausdruck im Rahmen der Veranstaltungen und als Download über Moodle zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ermöglicht das Blended-Learning-Konzept eine sinnvolle Verknüpfung von Präsenzveranstaltungen und digital gestütztem Selbststudium, so dass die Vorteile des digitalen Lernens im Sinne von Flexibilität und Effektivität mit den sozialen Aspekten des Lernens im Sinne der Face-to-Face-Kommunikation verzahnt werden.

Die Studierenden werden nach Angaben der Hochschule vielfältig in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden. Sie sind im Senat, im Prüfungsausschuss und in jeder eingesetzten Berufungskommission der Hochschule als beratende Mitglieder vertreten. Zudem können Studierende an den regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen teilnehmen. Über die Lehrveranstaltungsevaluation und die alle zwei Jahre durchgeführten Gesamtevaluierungen haben sie Gelegenheit, ein Feedback zu den Themen rund um die Lehre zu geben. Das Feedback-Postfach der Hochschule bietet zudem die Möglichkeit, Kritik und Anregungen jederzeit, auch anonym, an die Hochschulleitung weiterzugeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum sichtbaren Inhalte als gewährleistet an. Abschlussgrad sowie die Studiengangsbezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte bezogen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Modulkonzept adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. So werden alle von der Hochschule angegebenen Inhaltsbereiche in ausreichendem Maße im Studiengang abgedeckt. Dies beinhaltet neben der ingenieurwissenschaftlichen und der wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Komponente auch die Inhalte integrativer Module und der Soft Skills sowie des sprachlichen Bereichs.

Dabei wird durch die Zulassungsbedingungen auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden sind, nach Meinung des Gutachtergremiums, vielfältig, entsprechen der Studiengangskonzeption und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. Zum einen können sie einen eigenen Wahlpflichtschwerpunkt setzen und zum anderen sind sie in vielen Gremien eingebunden und können durch Evaluationen Einfluss nehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Ein Auslandssemester ist im Curriculum nicht integriert. Die Studierenden können ihre Praxisphase im 7. Semester für drei Monate im Ausland absolvieren. Die Planung liegt bei den Studierenden und dem Unternehmen, zu dem die Studierenden im Angestelltenverhältnis stehen. Darüber hinaus hat die Hochschule Rahmenbedingungen geschaffen, die, nach Absprache mit dem jeweiligen Arbeitgeber, Auslandsaufenthalte ermöglichen. Dazu gehören z.B., dass alle Module innerhalb eines Semesters absolviert und durch nur eine Prüfung abgeschlossen wer-

den. Die Regelstudienzeit von sieben Semestern kann auf zusätzlich vier Semester erweitert werden. Außerdem nimmt die EBZ am Programm Erasmus+ teil.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein Auslandsaufenthalt kann den Studierenden im Rahmen des Studienganges bei Bedarf auf eigene Initiative ermöglicht werden und ist ohne Zeitverlust durchführbar. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass der, in der Regel berufsbegleitende, Studiengang und seine Ausrichtung auf den deutschen Raum fokussiert sind. Es begrüßt dennoch die Möglichkeit, dass Studierende einen Auslandsaufenthalt absolvieren können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Im vorliegenden Studiengang sind 14 hauptamtlich Lehrende Professoren vorgesehen, von denen sich aktuell zwei im Berufungsverfahren befinden, deren Einsatz aber erst im dritten Semester erfolgen soll. Die Zahl der sonstigen Lehrenden wird mit 13 angegeben. Die Grundsätze für die Berufung von Professoren der EBZ Business School sind in der Berufsordnung, mit Verweis auf § 36 Hochschulgesetz NRW, verankert. Neben allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und der pädagogischen Eignung, ist insbesondere die Praxiserfahrung eine Berufungsvoraussetzung für Professoren an Fachhochschulen, zumal es sich um einen anwendungsorientierten Studiengang handelt. Die Auswahl und Eignung der sonstigen externen Lehrenden wird von der Studiengangsleitung gemeinsam mit dem Modulverantwortlichen koordiniert und geprüft. Der Prorektor für Studium und Lehre wird über den Verlauf des Prozesses informiert und, bei Bedarf, in die Auswahl externer Lehrbeauftragter einbezogen. Alle Dozenten der EBZ Business School verfügen daher über qualifizierte Praxiserfahrung in den unterschiedlichen Bereichen der Wohnungs-, Immobilien- und Energiewirtschaft und sind in der Lage, die Lehre durch ihre individuelle Managementenerfahrung und Praxiskenntnisse zu bereichern. Sie vermitteln den Studierenden wichtige Kompetenzen zur Unterstützung der Employability. Praxisprojekte des Lehrpersonals, vor allem gemeinsam mit Studierenden, werden von der Hochschule ausdrücklich gefordert und gefördert.

Die Wissenschafts- und Forschungskompetenz der Dozenten wird anhand der Indikatoren Veröffentlichungen, Fachvorträge und Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die größtenteils drittmittelgefördert sind, dokumentiert. Diese Daten werden regelmäßig im Lehr- bzw. Forschungsbericht der EBZ veröffentlicht.

Die kontinuierliche Analyse und gegebenenfalls Weiterentwicklung der pädagogisch-didaktischen Qualifikation des Lehrpersonals soll sowohl durch die modulbezogene Evaluation durch die Studierenden als auch durch die alle zwei Jahre stattfindende Gesamtevaluation gewährleistet werden. Neben einem umfangreichen Fragenkatalog zu relevanten Aspekten des Studiums werden u.a. auch Bewertungen zur Qualität der zusätzlich verwendeten medialen Lerninhalte, der Beratung und Betreuung sowie der Lehre in den Präsenzveranstaltungen erhoben. Ferner findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Lehrenden im Rahmen der monatlich stattfindenden Professorenkonferenz (Professorium) und der halbjährlichen Klausurtagungen sowie der jährlichen Studiengangskonferenzen der EBZ Business School statt.

Die Lehrenden haben die Möglichkeit Weiterbildungsangebote der hausinternen Akademie wahrzunehmen oder sich extern weiterzubilden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die notwendige Lehrkapazität des Studienganges ist vorhanden und wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch die EBZ Business School ausreichend abgedeckt. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet. Diese bilden eine über fünfzig Prozent liegende Quote in der Lehre und garantieren nach Ansicht des Gutachtergremiums somit, dass die aktuellen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre umfassend transferiert werden. Das Gutachtergremium konnte sich im Übrigen anhand der eingereichten Unterlagen und der Lebensläufe davon überzeugen, dass das Lehrpersonal ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden sind vorhanden. Folglich sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als gesichert an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Verwaltungsunterstützung erfolgt durch die im aktuellen Geschäftsverteilungsplan verankerten, finanzierten Stellen. Die Verwaltungsmitarbeiter sind für die folgenden Bereiche zuständig:

- Studierendensekretariat
- Studienorganisation und Terminkoordination
- Studierendenberatung
- Prüfungsamt
- eLearning
- International Office
- Fernstudium

Die Verwaltungsmitarbeiter sind in der Woche von 8:00 bis 16:30 Uhr und an Samstagen bis 13:00 Uhr persönlich, per Telefon oder E-Mail erreichbar. Nach vorheriger Vereinbarung sind auch zusätzliche Terminvereinbarungen möglich. Darüber hinaus wird eine permanente Kontrolle der Ablaufprozesse durch das Qualitätsmanagement der Hochschule sichergestellt. Die Hochschule gibt im Selbstbericht an, dass die Verwaltungsmitarbeiter laufend fortgebildet werden. Hierzu stehen insbesondere Qualifizierungsangebote der Hochschulübergreifenden Fortbildung NRW (HÜF) zur Verfügung, aber auch Angebote der Branche und des EBZ.

Die Ressourcenplanung orientiert sich an den jeweils aktuellen Einschreibungen je Studiengang pro Semester. Bei Bedarf werden die Ressourcen der EBZ Business School zeitnah angepasst.

Die Seminar- und Tagungsräume sind mit aktueller Tagungstechnik ausgestattet wie z.B. Videobeamer, Dokumentenkamera, Flipchart, Whiteboard oder Medienwand, Breitbandinternet und einer Beschallungsanlage. Die EBZ verfügt zudem über WLAN im gesamten Gebäude, internetbasierte eLearning-Systeme und eine eigene IT-Abteilung im Haus. Im Jahr 2012 wurde das Lernmanagementsystem (LMS) Moodle eingerichtet. Hierfür wurde eine Kooperation mit der benachbarten Ruhr-Universität Bochum geschlossen. Die technische LMS-Infrastruktur wird über die Ruhr-Universität abgewickelt, somit steht den Studierenden eine Hotline bei technischen Problemen in Verbindung mit der Nutzung von Moodle zur Verfügung. Neben den 25 modern ausgestatteten Seminarräumen, die je nach Aufteilung und Bestuhlung Platz für 20 bis max. 50 Personen bieten, existiert eine Bibliothek, eine Mehrzweckhalle für Großveranstaltungen mit bis zu 199 Sitzplätzen, eine Mensa sowie ein Gästehaus mit 112 gut ausgestatteten Zimmern, das von Studierenden genutzt werden kann und kurze Wege garantiert.

Auf einer Fläche von rund 8.000 qm entstand im Sommer 2018 direkt neben dem Gebäude des EBZ das EBZ Forschungs- und Schulungszentrum. Der Neubau bietet neben 80 Büroräumen u.a. eine Veranstaltungshalle für max. 216 Personen, drei Seminarräume für 32, 40 bzw. 60 Personen, eine Lobby, die mit vier Medientischen ausgestattet ist, mit der Möglichkeit über ei-

nen Laptop eine Medienwand zu bespielen, und einen smarten Heizungskeller, der ein fester Bestandteil der Ausbildung und Forschung am EBZ ist. Der Neubau ist behindertengerecht und komplett barrierefrei ausgelegt. Der moderne Gebäudekomplex wurde mit dem Architekturpreis des Bundes der Architekten (BDA) ausgezeichnet.

Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit dem Fraunhofer IEG – Institution for Energy Infrastructures and Geothermal Systems, einer Verbundforschungseinrichtung der Wissenschaft und der Wirtschaft unter enger Einbeziehung von Verwaltung und Politik. Mit dieser breiten Verankerung dient es der Öffentlichkeit als Kompetenzzentrum und Ansprechpartner in allen Fragen der Nutzung und Gewinnung von Erdwärme. Im Rahmen dieser Kooperation wird das sog. „Energetikum“ des Geothermiezentrums in das Studium integriert. Die EBZ nutzt diese Labore für die Durchführung praktischer Experimente, wie z.B. zum Verständnis von Einflussgrößen der Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpen.

Die Bibliothek, die, nach Aussage der EBZ, zu den deutschlandweit führenden Bibliotheken mit den Schwerpunkten Wohnungs- und Immobilienwirtschaft gehört, ermöglicht Zugang zu Informationen in gedruckter und elektronischer Form. Neben einem Bestand von 21.000 Bänden, der jährlich durch etwa 1.000 Neuerwerbungen aktualisiert und ergänzt wird, 85 Zeitschriftenabonnements sowie zahlreichen Datenbanken werden Informationen und Dokumente auch in elektronischer Form bereitgestellt. Hierzu gehören das Bibliotheksverwaltungssystem BIBLIOTHECAplus mit integriertem OPAC, nationale und internationale Bibliothekskataloge, lokale Datenbanken und Datenbanken externer Anbieter (u.a. BKI-Kostenplaner, Beck online, Econ-Biz, Haufe, Sammlung Planen und Bauen, Statista, WISO, Volltexte im Netz, E-Books und E-Journals).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zwar konnte sich das Gutachtergremium wegen der Digitalkonferenz nicht vor Ort von den Gegebenheiten einen Eindruck verschaffen. Allerdings hatte die Hochschule Bildmaterial zugestellt und es gab bereits vergleichbare Begutachtungen vor Ort, auf die die Beteiligten zurückgreifen konnten. Deshalb wurde die Ressourcenausstattung als auch die Unterstützung der Verwaltung vom Gutachtergremium als durchweg positiv bewertet. So können die Studiengangsziele aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten vor Ort für die Studierenden erreicht werden, da ausreichend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen vorhanden sind. Das Gutachtergremium schätzt die Kooperation mit dem Fraunhofer IEG und geht durch den nachgereichten Nutzungsvertrag auch davon aus, dass die dauerhafte Labornutzung sichergestellt ist.

Die Studierenden werden bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation von kompetenten Mitarbeitern unterstützt. Die IT-Infrastruktur bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und ausreichender Fachliteratur. Die Literaturlausstattung in der Bibliothek wird kontinuierlich auf aktuellem Stand gehalten. Weiterbildungsmöglichkeiten für Verwaltungsmitarbeiter sind vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Sämtliche Module sind mit einer Prüfungsleistung versehen, deren Bestehen jeweils die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist. Die Modulprüfungen sind gemäß den Angaben im Selbstbericht der Hochschule so auf den Lernprozess und das Curriculum abgestimmt, dass die wissens- und kompetenzorientierten Qualifikationsziele der Module überprüft werden können. Folgende Prüfungsformen kommen im Studiengang zum Einsatz:

- Klausuren: Darin sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben mit den gängigen Methoden ihres Faches lösen und Themen bearbeiten können.
- mündliche Prüfungen: Die Studierenden sollen zeigen, dass sie über breites Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- Haus- und Projektarbeiten, Referate und Präsentationen: Hier sollen die Studierenden nachweisen, dass sie erstens einen geschlossenen Anforderungszusammenhang oder Teilaufgaben innerhalb eines Gesamtzusammenhangs bearbeiten und einer Lösung zuführen können und zweitens in der Lage sind, diese Tätigkeiten zu konzipieren und alternative Lösungen kritisch zu würdigen.
- Lernfortschrittskontrollen: Die Vergabe der Leistungspunkte für ein Modul kann davon abhängig gemacht werden, dass die Studierenden während der Lehrveranstaltung studienintegrierte Lernfortschrittskontrollen erfolgreich absolvieren, deren Ergebnisse nicht in die Modulnote mit einfließen.
- Bachelor-Thesis: Zugelassen wird, wer mindestens 125 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Energie- und/oder Immobilienwirtschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Ihr Thema wird aus einem Fachgebiet des Studienganges gewählt. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Ihr Umfang soll etwa 60 DIN A 4 Textseiten betragen.
- Kolloquium: Es dient der Feststellung, ob der Studierende befähigt ist, die Erfordernisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und Wissenschaft einzuschätzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Weiterhin begrüßt das Gutachtergremium die Varianz unterschiedlicher Prüfungsformen, ist allerdings der Ansicht, dass im Fach Ingenieurmathematik mit einer Hausarbeit, ergänzt durch ein zehnminütiges Abgabegespräch, die Kompetenzziele schwierig abzubilden sind und empfiehlt daher die Prüfungsform im Modul „Ingenieurmathematik“ zu überdenken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Prüfungsform für das Modul „Ingenieursmathematik“ sollte überprüft werden.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Als berufsbegleitender Studiengang wird der professionelle Hintergrund der Studierenden laut den Angaben im Selbstbericht der Hochschule auf mehreren Ebenen berücksichtigt. Strukturell ist er auf eine Vereinbarkeit von Beruf und Studium ausgerichtet und beinhaltet ferner konkrete Lehrinhalte zum Thema Zeit- und Selbstmanagement. Die Präsenzzeiten ermöglichen dabei die Fortführung der Berufstätigkeit während des Studiums. Inhaltlich haben Studierende die Möglichkeit, Fragestellungen aus ihrem Arbeitsumfeld in Projektarbeiten oder in Diskussionen einzubringen. Die Studienplangestaltung erfolgt im Zeitmodell der sog. Kurzform. Das bedeutet,

dass die Studierenden jeweils am Freitagnachmittag von 14:30 bis 19:00 Uhr und am Samstag von 8:00 bis 17:00 Uhr die Präsenzveranstaltungen am Studienstandort in Bochum besuchen. Pro Semester werden ca. 15-17 Wochenenden für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen geplant.

Alle Interessenten des Studiums werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens in persönlichen Einzelgesprächen intensiv beraten und auf die Arbeitsbelastung und Vereinbarkeit mit einer parallelen Berufstätigkeit und Präsenzphasen an den Wochenenden hingewiesen.

Mit Aufnahme des Studiums werden die Studierenden stufenweise frühzeitig über die konkreten Veranstaltungs- und Prüfungstermine des Semesters informiert, so dass sie die Möglichkeit haben, Studium und Beruf aufeinander abzustimmen und zu planen. Dazu veröffentlicht die Terminkoordination der EBZ ein Terminraster, jeweils für zwei Fachsemester im Voraus. Stundenpläne und Klausurenplanung des bevorstehenden Fachsemesters werden ca. 4 bis 6 Wochen vor Semesterbeginn veröffentlicht. Sie geben den Studierenden in Form und Aufbau eines klassischen Stundenplans Auskunft über den Studientermin, die genaue Uhrzeit, das angebotene Modul, den Dozenten und die Klausurtermine. Eine Anmeldung für die Klausuren ist dann bereits möglich. Veranstaltungspläne werden jeweils am Mittwoch der Vorwoche für die nächste Studienwoche veröffentlicht. Sie enthalten die Angaben des Stundenplans und der konkreten Veranstaltungsräume.

Die Workload-Berechnung setzt für einen ECTS-Leistungspunkt jeweils 25 Stunden Arbeitsaufwand an. Pro Semester werden zwischen 25 und 27 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dies entspricht einer wöchentlichen Belastung von durchschnittlich ca. 24 bis 27 Stunden, angelehnt an eine jährliche Arbeitsbelastung von 46 Wochen. Dabei sind aber auch die kompakten Präsenzwochenenden zeitlich zu berücksichtigen. Um die Angemessenheit der Workload-Berechnung zu überprüfen, werden regelmäßig Evaluationen am Ende eines jeden Moduls durchgeführt, aber auch, bezogen auf die gesamte Studiensituation, insgesamt alle zwei Jahre erhoben. Im Jahr 2018 wurde die Gesamtevaluierung letztmalig durchgeführt.

Die Anzahl der Prüfungsleistungen im Studiengang beträgt zwischen fünf und sechs Prüfungen pro Semester, wobei jedes Modul mit einer Prüfung abschließt. Klausuren werden i.d.R. zum Ende eines Semesters erbracht, Präsentationen, Haus- oder Projektarbeiten werden semesterbegleitend erstellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Die Gespräche während der Digitalkonferenz haben ergeben, dass die vergleichbare Arbeitsbelastung anderer Studiengänge der Hochschule leistbar ist. Außerdem wird die Arbeitsbelastung den Interessenten vorab in Einzelgesprächen transparent dargestellt. Darüber hinaus haben die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu spiegeln. Die verschiedenen Faktoren, wie z.B. Möglichkeit des Feedback-Postfachs, digitale Verfügbarkeit der Inhalte sowie Webinare, die auch aufgezeichnet werden können, tragen hierzu bei. Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Studierendenschaft an der EBZ Business School ist einerseits in ihrer biografischen Heterogenität mit der an anderen Hochschulen vergleichbar, andererseits unterliegt sie zu einem großen Teil einer Doppelbelastung durch die Parallelität von Studium und Beruf und ist somit ein Spezifikum. Letzteres begründet eine hohe Erwartung der Studierenden an einen

störungsfrei funktionierenden Studienbetrieb. Ein wesentliches Ziel der EBZ Business School ist es deshalb, sowohl den reibungslosen Ablauf der Studienorganisation zu gewährleisten als auch durch eine qualifizierte Verlaufsberatung und -betreuung den Studienerfolg der Absolventen zu sichern. Kernstück ist nach Angaben der Hochschule ein seit Jahren angepasstes Beratungs- und Betreuungskonzept. Dabei wird zwischen der Erstberatung der Studieninteressenten vor und kurz nach der Aufnahme des Studiums und den Angeboten der Verlaufsberatung und -betreuung während des gesamten Studiums unterschieden. Wesentliche Aufgabe der Erstberatung ist die kontinuierliche Information aller relevanten Zielgruppen und -personen über das Studienangebot der EBZ Business School sowie die qualifizierte Beantwortung von Informationsfragen sowie Beratung bei Studienentscheidungen. Alle relevanten Informationen für das Studium erhalten die Interessenten zudem in Form von Broschüren sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form zugesandt.

Zentrale Themen der Studienverlaufsberatung und -betreuung sind Fach- und Modulwahlentscheidungen, Zeitmanagement und Arbeitstechniken, Finanzierungsprobleme, Work-life-balance, Konfliktmanagement (mit Kommilitonen oder Lehrenden) und im Rahmen der Prüfungsberatung die Themenwahl und Prüfungsvorbereitung (inkl. der Wahl des Prüfers) und von Prüfungsstrategien (evtl. mit einer Prüfungssimulation).

Um insbesondere die berufstätigen Studierenden optimal in ihrem individuellen Studium zu unterstützen, werden Blended-Learning-Elemente in den Studiengang integriert. Dieses ermöglicht eine sinnvolle Verknüpfung von Präsenzveranstaltungen und digital gestütztem Selbststudium und erleichtert flexible und effiziente Arbeitszeiten. Damit werden die Vorteile des digitalen Lernens mit den sozialen Aspekten des Lernens im Sinne der Face- to-Face-Kommunikation verzahnt. (siehe hierzu auch Kapitel § 12 Abs.5, Studierbarkeit)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorhandene berufsbegleitende Studiengangsstruktur und dessen Umsetzung erachtet das Gutachtergremium als positiv. Seiner Ansicht nach handelt es sich um ein durchdachtes Studiengangskonzept, welches durch die Einbindung von digitalen Möglichkeiten eine zeitliche Flexibilität für Studierende, über die Berufstätigkeit hinaus, schafft. Durch das Studienformat wird den Studierenden ein vielfältiges Lernen geboten. Die hierfür benötigte Studienorganisation für die Beratung und Unterstützung der Studierenden ist an der Hochschule vorhanden. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind alle Beteiligten auf die Studiengangsdurchführung durch die bereits laufenden Studiengänge anderer Fachrichtungen erfahren und gut vorbereitet, sodass die Studierenden die notwendige Betreuung erhalten werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Die EBZ Business School steht nach eigenen Aussagen in einem stetigen Austausch mit einer Vielzahl von Partnern in Wirtschaft und Wissenschaft, immobilienwirtschaftlichen Verbänden, der Politik sowie der Gesellschaft. Darüber hinaus pflegt sie einen intensiven Kontakt mit Unternehmen und Verbänden der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, um die Lehrinhalte auf deren Bedürfnisse abzustimmen. Aus einem solchen Impuls der Branche ist auch die Idee für den hier beschriebenen Studiengang hervorgegangen. Dieser Impuls wurde in einem gemeinsamen Workshop der Hochschule mit Vertretern der Energie- und Wohnungswirtschaft aufgenommen und zu einem eigenständigen Studiengang entwickelt. Mit diesen Vertretern soll zukünftig ein

studiengangsbezogener Beirat eingerichtet und somit der Austausch mit der Branche verstetigt werden.

Die Forschungsaktivitäten der Hochschule sowie die enge Verzahnung mit dem Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) sollen sicherstellen, dass in Studium und Lehre stets der aktuellste Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigt wird. Die Forschungsaktivitäten von EBZ und InWIS konzentrieren sich auf die Forschungsfelder Personal und Organisation, Energie und Gebäude, Finanz- und Immobilienmärkte, Stadt- und Quartiersentwicklung sowie Management und Nachhaltigkeit. Entlang der Leitlinien Interdisziplinarität und Innovationsfähigkeit werden künftige Bildungs- und Wissensanforderungen sowie Forschungsfragen auch aus der Branche aufgegriffen.

Die Interdisziplinarität wird durch die berufenen Professoren repräsentiert. Zurzeit existiert nur ein Fachbereich, in dem alle relevanten Fachdisziplinen vertreten sind. Alle Professoren haben durch ihre bisherige wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit die Befähigung nachgewiesen, ihr jeweiliges Fachgebiet mit einer interdisziplinären und teilweise internationalen Perspektive aktiv zu vertreten und dadurch im Rahmen einer integrativen Lehre zur Zielerreichung des Studienganges beizutragen. Dem liegt zu Grunde, dass internationaler Erfahrungsaustausch, transnationale Forschungsk Kooperationen und interkulturelle Kompetenz im Zuge der fortschreitenden Globalisierung auch für die Wohnungs- und Immobilienbranche eine zunehmende Relevanz zukommt.

Die EBZ Business School verfügt mit dem Hochschulrat über ein beratendes Gremium, bestehend aus hochrangigen Persönlichkeiten der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, das den Aufbau- und Entwicklungsprozess der Hochschule begleitet, das Rektorat in Fragen der Qualitäts- und Hochschulentwicklung berät und zudem die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Praxis fördert. Darüber hinaus hat die EBZ Business School regionale Beiräte eingeführt, insbesondere an Standorten mit Fernstudiengängen zur regionalen Förderung und Weiterentwicklung. Der hochschuleigene Alumniverein beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung des Studienangebotes, z.B. durch Mitgliedschaft einiger Alumni im Hochschulrat und in den Beiräten, und bietet den Studierenden Brücken in die Berufswelt. Ein Förderverein der Hochschule sieht es als seine Aufgabe, die Weiterbildung und die Lehrangebote für qualifizierte Mitarbeiter in sämtlichen Teilbranchen der Immobilienwirtschaft zu fördern. Jährlich durchgeführte Studiengangskonferenzen mit allen Lehrenden des Studiengangs und Klausurtagungen zweimal pro Jahr mit den hauptamtliche Lehrenden der Hochschule und Workshops mit Partnern aus der Praxis gewährleisten darüber hinaus eine stetige und systematische Weiterentwicklung der an der EBZ Business School angebotenen Studiengänge hinsichtlich der didaktischen Methodik und der Rückbindung an die aktuellen Entwicklungen der beruflichen Praxis.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Dies wird durch vielfältige Maßnahmen gefördert, wie u.a. dem Austausch mit branchentypischen Unternehmen und Verbänden, der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Teilnahmen an Informationsveranstaltungen und regelmäßigen externen wie hochschulinternen Gremien. Die Gutachtergruppe bewertet die Tatsache, dass sich der Studiengang von Beginn der Konzeption an mit aktuellen Themen beschäftigt, als durchweg positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))**

### **Sachstand**

Grundlagen des Qualitätsmanagements an der EBZ Business School sind die Verständigung in der Hochschule über die strategischen Zielsetzungen, daraus abgeleitete operative Ziele, Indikatoren für das Maß der Zielerreichung, verbindliche Vereinbarungen, inkl. der damit verbundenen Maßnahmen über die Art und Weise der Zielerreichung, die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und die regelmäßige Überprüfung und Neujustierung der Ziele durch Instrumente der Qualitätssicherung.

Ein erster, wesentlicher Schritt in Richtung eines ganzheitlichen Qualitätskreislaufs ist ein Qualitätssicherungssystem für den Bereich Studium und Lehre, mit dem Ziel sicher zu stellen, dass, insbesondere unter Beteiligung von Studierenden, eine regelmäßige Überprüfung und Verbesserung der Qualität der Lehre und die Weiterentwicklung der Curricula erfolgt. Dazu dient die alle zwei Jahre stattfindende Gesamtevaluation mit allen Studierenden. Diese umfasst inhaltliche Themen, die für die Steuerung des Studienbetriebs relevant sind. Die Befragung wird anonym durchgeführt. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Dazu wird ein spezieller Evaluierungsbogen verwendet, der alle Bereiche des Studiums an der EBZ Business School und damit den gesamten student-life-cycle abdeckt. Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Rücklaufquote wird die Evaluation über das Lernmanagementsystem Moodle angekündigt und über das Online-Tool survey monkey durchgeführt. Die Befragung ist vier Wochen online, wöchentlich wird an die Teilnahme erinnert. Die Steuerung der Auswertung und die Ergebnisinterpretation erfolgt durch die Leitung des Qualitätsmanagements.

Des Weiteren werden regelmäßig in jährlichen internen Qualitäts-Audits die studentische Veranstaltungskritik, Ergebnisse von Akkreditierungen und Evaluationen unter Beteiligung der Studierendenschaft bewertet und beschlossene Maßnahmen dokumentiert. Die Hochschulleitung leitet die notwendigen Maßnahmen ein und ist verantwortlich für deren Umsetzung. Die Hochschulleitung berichtet über die geplanten Maßnahmen und über den Stand der Umsetzung im jährlich erstellten Managementbericht.

Am Ende eines jeden Semesters werden die Module von den Studierenden evaluiert. Dabei werden Fragen zur Veranstaltung, Allgemeine Veranstaltungsbewertung, Stoffvermittlung und Arbeitsaufwand, Fragen zur Person sowie weitere Anregungen oder Kritik von den Studierenden bewertet. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungskritik werden in geeigneter Form veröffentlicht. Das Verfahren ist in der Evaluationsordnung der EZB verankert.

Seit dem Wintersemester 2019/20 wird dieser Prozess digital und anonym durchgeführt. Die Termine werden vor Semesterbeginn für alle Gruppen, Module und Dozenten geplant und etwaige Änderungen im laufenden Semester berücksichtigt. Die Lehrenden werden vorab per E-Mail an die Durchführung der in der Folgeweche anstehenden Evaluationstermine erinnert. Die Studierenden werden über einen QR-Code, den sie mit ihren Smartphones einscannen können, auf die für sie vorbereitete Evaluation geleitet und können diese online ausfüllen. Die Leitung des Qualitätsmanagements gibt die Auswertung der Evaluation an den jeweiligen Dozenten per E-Mail weiter. Alle Daten der Evaluation werden in einer Tabelle erfasst. Wenn das Ergebnis der Evaluation signifikant vom Durchschnitt abweicht, sprechen der Rektor bzw. der Prorektor für Studium und Lehre als disziplinarische Vorgesetzte mit dem Dozenten.

Befragungen von Absolventen der Hochschule wurden bislang regelmäßig informell mit Unterstützung des Alumnivereins der Hochschule durchgeführt. Die auf diese Weise gewonnen Erkenntnisse wurden bei der Aktualisierung der Studiengänge berücksichtigt. Zum Wintersemester 2020/21 wird ein formelles Evaluationsverfahren eingeführt. Dieses wird zurzeit noch datenschutzrechtlich geprüft und die notwendigen Unterlagen werden parallel dazu erstellt.

Das Prüfungsamt der Hochschule erfasst die Ergebnisse aller im laufenden Semester absolvierten Prüfungsleistungen. Bei signifikanten Abweichungen wird der Prorektor für Studium und Lehre informiert. Dieser sucht das Gespräch mit dem modulverantwortlichen Dozenten. Eine Studierendendatenbank erfasst zudem alle sowohl aktiven als auch bereits exmatrikulierten Studierenden der EBZ Business School. Sie liefert u.a. die Möglichkeit zur statistischen Auswertung der Studiendauer und der Absolventenquote. In einem einmal monatlich mittels der

Datenbank erstellten Reporting werden die Teamleiter der Hochschulverwaltung und die Hochschulleitung über die wichtigsten Entwicklungen und Daten informiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei dem kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs werden Studierende, aber auch Absolventen einbezogen. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere, dass sowohl eine modulbezogene Evaluation als auch eine Evaluation des gesamten Studienprogrammes regelmäßig etabliert ist. Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftig Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs bei Bedarf abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden und konnte sich davon überzeugen, dass bei anderen bereits laufenden Studiengängen die Ergebnisse aus Evaluationen bei der Studiengangsentwicklung berücksichtigt werden.

Aussagen zu Abbruch- und Erfolgsquoten können im Rahmen der Konzeptakkreditierung nicht gemacht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Geschlechtergerechtigkeit stellt an der EBZ Business School eine wesentliche Säule im Selbstverständnis der Hochschule dar, die sich anhand folgender Maßnahmen manifestiert:

- Förderung des Anteils weiblicher Studierender
- Förderung des Anteils weiblicher Lehrkräfte
- Förderung der Geschlechterforschung
- Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten

Am 18. Juni 2013 unterzeichnete die EBZ Business School die Charta der Vielfalt. Dieser gemeinnützige Verein setzt sich für die Verankerung von Vielfalt in Wirtschaft und Gesellschaft ein und unterstützt die Unterzeichner bei der Realisierung des Diversity Managements. Ferner durchlief die EBZ Business School am 15.03.2016 als erste von fünf Hochschulen erfolgreich das Diversity Audit „Vielfalt gestalten“. Das zweijährige Auditierungsverfahren wurde vom Stifterverband aktiv gefördert und mittlerweile erfolgreich re-zertifiziert. Zielsetzung war die Entwicklung und Umsetzung einer auf die Hochschule individuell zugeschnittenen Diversity-Strategie.

Die EBZ Business School hat es sich zudem zum Ziel gesetzt, den Frauen-Führungsnachwuchs innerhalb der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft gezielt zu fördern und gleichzeitig Branchenunternehmen bei der Personalentwicklung und dem weiblichen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang startete die Hochschule im September 2019 erstmals das Mentoring-Programm „Frauen an die Immo(bilien)Spitze“ als NRW-weites Pilotprojekt.

Um den Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die EBZ auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden bei Prüfungsleistungen finden sich in § 10 der SPO. Die Präsenzzräume sind behindertengerecht ausgestattet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ein Nachteilsausgleich ist in

der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich um vier Semester verlängertes Studium zu absolvieren, sodass besondere Lebenslagen Berücksichtigung finden können. Das Gutachtergremium ließ sich während der Digitalkonferenz versichern, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind und konnte auch auf Erfahrungen aus anderen Studiengängen zurückgreifen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde (wegen der Pandemie) als Digitalkonferenz durchgeführt.

Folgende Dokumente hat die Hochschule nachgereicht:

- Einordnung der Inhalte in den Qualifikationsrahmen für Wirtschaftsingenieure
- Kooperationsvertrag mit der Fraunhofer IEG
- Rechtsprüfung
- Modulhandbuch
- Zertifikat Zwischenabschluss

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

#### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Rainer Elsland, Wilhelm Büchner Hochschule, Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, Professor für Energiewirtschaft und Energiesystem

Prof. Dr. Ing Klaus Berner, Fachhochschule Potsdam, Professor für Planung und Konstruktion im Ingenieurbau

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Ing. Gerhard Nover, Moosfeld-Immobilien-Verwaltungs GmbH

c) Studierende

Nadja Kolibacz, Technische Universität Berlin, Regenerative Energiesysteme (M.Sc.)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	18.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	29.04.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Prorektor, Rektor, Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Eine örtliche Besichtigung fand nicht statt. (Digitalkonferenz)

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

##### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

##### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)